



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 16. August 2021

Nr. 48

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Feststellung nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau trifft nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

Feststellung:

1. Es wird nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV festgestellt, dass im Landkreis Dillingen a.d. Donau an drei aufeinander folgenden Tagen (13.08.2021 bis einschließlich 15.08.2021) die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 überschritten hat.
2. Es gelten somit ab dem 17.08.2021 (00:00 Uhr) diejenigen Regelungen nach der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 50 geknüpft sind. Insbesondere gilt:
 - a) Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände zulässig, solange dabei die Gesamtzahl von zehn Personen nicht überschritten wird. Geimpfte oder genesene Personen gelten nach der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) nicht als weitere Personen.
 - b) Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 2 sind öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zulässig, wenn die Teilnehmer über einen Testnachweis nach § 4 verfügen. Die genannten Personengrenzen verstehen sich nach § 8 Abs. 2 SchAusnahmV zuzüglich geimpfter oder genesener Personen.

- c) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Nr. 2 ist die Vorlage eines Testnachweises für Besucher in vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen erforderlich.
 - d) Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist Sport jeder Art mit Testnachweis ohne Personenbegrenzung sowie ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren gestattet.
 - e) Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 ist die Vorlage eines Testnachweises für Besucher von Sportveranstaltungen erforderlich.
 - f) Nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 ist die die Vorlage eines Testnachweises für Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen erforderlich.
 - g) Nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 ist die Vorlage eines Testnachweises in der Gastronomie erforderlich, wenn Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen.
 - h) Nach § 16 Nr. 2 ist die Vorlage eines Testnachweises bei der Beherbergung für jede weitere 48 Stunden erforderlich.
 - i) Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist die Vorlage eines Testnachweises für die Besucher von kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten erforderlich.
3. Diese Feststellung gilt am 16.08.2021 durch die Veröffentlichung in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d.Donau, 16.08.2021
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Dillingen a.d.Donau, 16. August 2021
Leo Schrell, Landrat